

MARKENSATZUNG ZUR VERWENDUNG DES LOGOS „NUTRI-SCORE“

Dieses Dokument ist eine nicht amtliche Übersetzung der französischen Markensatzung zur Verwendung des Logos „Nutri-Score“ (Version 21 vom 16. Juni 2020), die auf der Internetseite der für den Nutri-Score verantwortlichen Markeninhaberin, der Santé publique France, veröffentlicht wurde. Maßgeblich bleibt die französische Version der Markensatzung.

I.	MARKENSATZUNG ZUR VERWENDUNG DES LOGOS „NUTRI-SCORE“	1
	PRÄAMBEL	3
ARTIKEL 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 2	ZWECK	5
ARTIKEL 3	BESCHREIBUNG DES LOGOS	5
ARTIKEL 4	INHABERSCHAFT DES LOGOS	5
ARTIKEL 5	NUTZUNGSBERECHTIGTE	5
5.1	Berechtigte Personen	5
5.2	Verfahren zur Erlangung des Nutzungsrechts für Ausgangsprodukte	6
5.3	Verfahren zur Erlangung des Nutzungsrechts für vertriebene Produkte	7
ARTIKEL 6	LIZENZ FÜR DIE NUTZUNG DES LOGOS	7
6.1	Rechte zur Verwendung des Logos bei Ausgangsprodukten	7
6.2	Rechte zur Verwendung des Logos bei vertriebenen Produkten	7
6.3	Nicht ausschließliches Recht	8
6.4	Persönliches Recht	8
6.5	Unentgeltliches Recht	8
ARTIKEL 7	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KLASSIFIZIERUNGSLOGO	8
7.1	Spezifische Bedingungen für Ausgangsprodukte	8
7.2	Spezifische Bedingungen für vertriebene Produkte	9
ARTIKEL 8	NUTZUNG DES LOGOS ZU KOMMUNIKATIONSZWECKEN	11
8.1	Wahl des Logos für die allgemeine Kommunikation	11
8.2	Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems	12
8.3	Grafikcharta	12
ARTIKEL 9	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	12
9.1	Einhaltung der Anforderungen während der Nutzung des Logos	12
9.2	Wahrung der Rechte am Logo	12
9.3	Bestimmungsgemäße Verwendung des Logos	13
9.4	Kontrolle und Weiterleitung	13
9.5	Technische Dokumentation	14
9.6	Übermittlung an Oqali	14
ARTIKEL 10	INFORMATION UND WERBUNG	15
ARTIKEL 11	DAUER	15
ARTIKEL 12	ÄNDERUNG DER MARKENSATZUNG	15
ARTIKEL 13	ENTZIEHUNG DES NUTZUNGSRECHTS AM LOGO	16
13.1	Allgemeine Bestimmungen	16
13.2	Entziehung der Berechtigung aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen	16
13.3	Missbräuchliche Nutzung des Logos	17
ARTIKEL 14	SCHUTZ DES LOGOS	17
ARTIKEL 15	HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG	17
15.1	Haftung des Unternehmers	17
15.2	Gewährleistung des Unternehmers	18
15.3	Gewährleistung von Santé publique France	18
ARTIKEL 16	GELTENDES RECHT	18
ARTIKEL 17	ZUSTÄNDIGES GERICHT	18
ARTIKEL 18	INKRAFTTRETEN DES NUTZUNGSRECHTS	19
ARTIKEL 19	STREITBEILEGUNG	19

II. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	20
ANHANG 1: LASTENHEFT: Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala.....	20
ANHANG 2: GRAFIKCHARTA.....	24
ANHANG 3: SANKTIONEN.....	24
ANHANG 4: DOKUMENTATION OQALI.....	25

PRÄAMBEL

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden die „europäische Verordnung“ genannt) müssen Lebensmittelunternehmer verpflichtende Angaben auf ihren Produkten anbringen, um einen umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher zu gewährleisten, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird.

In den Artikeln 29 ff. der europäischen Verordnung sind Regeln für eine dieser Angaben festgeschrieben, nämlich für die verpflichtende Nährwertdeklaration, die Informationen zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften umfassen muss, damit die Verbraucher, auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen, eine fundierte Wahl treffen können.

Zum besseren Verständnis dieser Nährwertdeklaration besteht gemäß Artikel 35 der europäischen Verordnung die Möglichkeit, zusätzliche Angabeformen oder Darstellungen mittels Grafiken oder Symbolen zu verwenden, sofern diese Formen und Darstellungen die in eben diesem Artikel 35 festgelegten anspruchsvollen Kriterien in Bezug auf Qualität und Verständlichkeit erfüllen.

Die „Agence nationale de santé publique“ (nationale Behörde für öffentliche Gesundheit), nachstehend „Santé publique France“ genannt, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, die insbesondere für die Gesundheitsförderung zuständig ist, hat auf der Grundlage der Arbeiten des „Institut national de la santé et de la recherche médicale“ (nationales Institut für Gesundheit und medizinische Forschung) eine Kennzeichnung entwickelt, die den in der europäischen Verordnung festgelegten Kriterien entspricht. Diese Kennzeichnung, nachfolgend „Logo“ genannt, wurde beim Institut national de la propriété industrielle - INPI (nationales Amt für geistiges Eigentum) und beim EUIPO (Europäisches Amt für geistiges Eigentum) zum Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen sowie als Kollektivmarke eingetragen.

Für die Verwendung des Logos wurde eine Markensatzung erarbeitet. Die Markensatzung bestimmt die zur Verwendung des Logos berechtigten Personen, die Nutzungsbedingungen für das Logo, die zu berücksichtigende Grafikcharta sowie die im Falle einer Nichteinhaltung der Markensatzung zu verhängenden Sanktionen. Wenn diese Personen die in der vorliegenden Markensatzung festgelegten Bedingungen erfüllen und bei der Verwendung des Logos stets einhalten, werden ihnen automatisch mehrere Nutzungsrechte am Logo eingeräumt, die sich voneinander unterscheiden, je nachdem, ob die Produkte in ihren Anträgen oder Mitteilungen aufgeführt sind. Die Unternehmer sind darüber in Kenntnis gesetzt, dass Santé publique France alle oder einen Teil der ihnen am Logo eingeräumten Nutzungsrechte unter den in der vorliegenden Markensatzung festgelegten Bedingungen aussetzen oder entziehen kann.

Die erste Fassung dieser Markensatzung wurde am 12. Mai 2017 von Santé publique France genehmigt.

Santé publique France stellt sicher, dass die Markensatzung im Hinblick auf die Entwicklung der betreffenden Tätigkeit ihre Gültigkeit behält und bei Bedarf entsprechend überarbeitet wird.

Artikel 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 „Lastenheft“ bezeichnet die in Anhang 1 aufgeführten Spezifikationen.

1.2 „Grafikcharta“ bezeichnet die in Anhang 2 beigefügte Grafikcharta, die die grafischen Modalitäten der Verwendung des Logos formalisiert.

1.3 „Allgemeine Kommunikation“ bezeichnet die allgemeine Werbekommunikation des Unternehmers, die sich nicht ausdrücklich auf ein oder mehrere Produkte bezieht.

1.4 „Verpflichtende Nährwertdeklaration“ bezeichnet die in den Artikeln 30 ff. der europäischen Verordnung beschriebene Deklaration.

1.5 „Antrag“ bezeichnet den Antrag eines Unternehmers auf Registrierung nach der Markensatzung.

1.6 „EUIPO“ bezeichnet das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

1.7 „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, das Logo für die Produkte (wie unten definiert) nach Maßgabe der Markensatzung zu verwenden. In diesem Zusammenhang bezeichnen die Begriffe **„Inhaberunternehmer“** einen Unternehmer, der Inhaber oder ausschließlicher Lizenznehmer der geistigen Eigentumsrechte an den Ausgangsprodukten ist und **„Vertriebsunternehmer“** einen Unternehmer, der die gesamte rechtmäßige kommerzielle Verwertung von vertriebenen Produkten im unmittelbaren oder mittelbaren Einverständnis des Inhaberunternehmers durchführt. Ein Unternehmer kann sowohl Inhaberunternehmer von Ausgangsprodukten als auch Vertriebsunternehmer von vertriebenen Produkten sein.

1.8 „INPI“ bezeichnet das Institut national de la propriété industrielle (nationales Amt für geistiges Eigentum).

1.9 „Logo“ bezeichnet die Kennzeichnung „Nutri-Score“, die bei folgenden Ämtern eingetragen wurde:

- beim INPI als Kollektivmarke am 28. April 2017 unter den Nummern 4357857 und 4357865
- sowie beim EUIPO als Kollektivmarke am 19. Mai 2017 unter den Nummern 016762312 und 016762379 und als gewerbliche Muster und Modelle am 20. Juli 2017 unter den Nummern 004112415-0001, 004112415-0002 und 004112415-0003.

Das Logo besteht aus

- fünf Logotypen, nachstehend **„Klassifizierungslogo“** genannt, welche die fünf Produktklassifikationen auf der Nährwertskala darstellen, verbunden mit dem Wort „Nutri-Score“;
- einem neutralen Logotyp, nachstehend **„neutrales Logo“** genannt, der ausschließlich für allgemeine Kommunikationszwecke oder für die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 6.2 entwickelt wurde und die Nährwertskala verbunden mit dem Wort „Nutri-Score“ ohne Hervorhebung einer Klassifizierung darstellt.

1.10 „Mitteilung“ bezeichnet die ergänzende Mitteilung eines Vertriebsunternehmers mit der Angabe der vertriebenen Produkte, für die er die in der Markensatzung aufgeführten Rechte ausübt.

1.11 „Produkte“ bezeichnet Lebensmittel, die einer verpflichtenden Nährwertdeklaration unterliegen. In diesem Zusammenhang sind **„Ausgangsprodukte“** die von einem Inhaberunternehmer in einem Antrag aufgeführten Produkte und **„vertriebene Produkte“** die von einem Vertriebsunternehmer in einer Mitteilung genannten Produkte. Ausgangsprodukte eines Inhaberunternehmers können dementsprechend für einen Vertriebsunternehmer vertriebene Produkte sein.

1.12 „Markensatzung“ bezeichnet diese Markensatzung zur Verwendung des Logos sowie deren Anhänge.

1.13 „Europäische Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und

2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.

1.14 „Santé publique France“ bezeichnet die nationale Behörde für öffentliche Gesundheit, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, vertreten durch ihren Generaldirektor und Alleininhaberin des Logos.

Artikel 2 ZWECK

Zweck der Markensatzung ist es, die Bedingungen und Modalitäten für die Verwendung des Logos durch den Inhaberunternehmer oder Vertriebsunternehmer je nach Produktkategorie festzulegen.

Artikel 3 BESCHREIBUNG DES LOGOS

Das Logo „Nutri-Score“ wurde von Santé publique France unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 35 der europäischen Verordnung entworfen.

Es handelt sich um eine zusätzliche Darstellungsform zur verpflichtenden Nährwertdeklaration und soll dem Verbraucher helfen, die ernährungsphysiologische Qualität der von ihm gekauften Produkte durch die Einstufung der Lebensmittel auf der 5-stufigen Nährwertskala nach den Bestimmungen des im Anhang dieser Markensatzung aufgeführten Lastenhefts zu berücksichtigen.

Das Logo besteht aus fünf Klassifizierungslogos und einem neutralen Logo.

Jeder, der das Logo verwendet, akzeptiert damit formell die Bestimmungen der Markensatzung.

Nur ein Unternehmer darf das Logo gemäß den nachstehenden Verwendungsmodalitäten anbringen.

Artikel 4 INHABERSCHAFT DES LOGOS

Der Unternehmer erkennt an, dass Santé publique France vollständig Inhaberin des Logos ist.

Mit dem in der Markensatzung vorgesehenen Nutzungsrecht am Logo werden keine Eigentumsrechte am Logo übertragen.

Artikel 5 NUTZUNGSBERECHTIGTE

5.1 Berechtigte Personen

Die Verwendung des Logos ist natürlichen oder juristischen Personen, Herstellern und Vertreibern von Produkten vorbehalten, die auf dem französischen und/oder europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen der Markensatzung.

Französische Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen haben das Recht, das Logo für öffentliche Maßnahmen im Gesundheitsbereich und außerhalb des Wettbewerbsbereichs zu verwenden. Abweichend von Artikel 5.2.1 müssen die betroffenen Verwaltungen und Einrichtungen dies per E-Mail an nutriscore@santepubliquefrance.fr beantragen.

Software- und Anwendungsanbieter sowie Journalisten, die das Nutri-Score-Logo verwenden möchten, müssen sich vorab per E-Mail bei nutriscore@santepubliquefrance.fr melden, um die Nutzungsbedingungen für das Logo zu erhalten. Die mit dem Logo einhergehende Grafikcharta ist von diesen Dritten ausdrücklich zu beachten.

5.2 Verfahren zur Erlangung des Nutzungsrechts für Ausgangsprodukte

5.2.1 Registrierung

Vor einer Registrierung muss sich der Unternehmer über den gesamten Registrierungsvorgang informieren, der auf der Webseite zum Logo beschrieben ist: <http://santepubliquefrance.fr/Sante-publique-France/Nutri-Score>.

Für Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich in Frankreich vertrieben werden, muss sich der Unternehmer bereit erklären, die verlangten Dokumente innerhalb der gesetzten Frist (siehe Artikel 9.6 dieser Markensatzung) über den folgenden Link an das „Observatoire de la qualité de l'alimentation“, kurz Oqali (Beobachtungsstelle zur Überwachung der Lebensmittelqualität), zu übermitteln:

https://survey.anses.fr/SurveyServer/s/formation7/Oqali_Suivi_Nutri_Score/questionnaire.htm

Jede Person, die gemäß Artikel 5.1 der Markensatzung berechtigt ist und das Logo verwenden möchte, muss auf der folgenden Webseite einen Antrag stellen:

https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/enregistrement_nutri-score

Unternehmer, die Produkte eintragen lassen möchten, die ausschließlich außerhalb des französischen Hoheitsgebiets vermarktet werden, können sich über das Verfahren „*Registration procedure of the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score*“ auf der folgenden Webseite anmelden: <https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/registration-for-brands-distributed-abroad-only>

Die Registrierung umfasst Folgendes:

- Feststellung der Identität des Antragstellers und seiner Tätigkeit;
- Detailangaben je Kategorie der Ausgangsprodukte, für die das Logo verwendet werden soll;
- Verpflichtung, das Logo unter Einhaltung der Markensatzung für alle Ausgangsprodukte zu verwenden, die der Antragsteller unter der (den) von ihm als Inhaberunternehmer eingetragenen Marke(n) auf den Markt bringt.

Der Unternehmer erhält umgehend eine elektronische Empfangsbestätigung seiner Registrierung sowie die Dokumente, die er für die Verwendung des Logos benötigt, vorbehaltlich der eingeräumten Nutzungsrechte und der spezifischen Bedingungen für vertriebene Produkte.

5.2.2 Änderung der Umstände, die den Unternehmer und sein Nutzungsrecht betreffen

Der Unternehmer verpflichtet sich, Santé publique France über jede Änderung zu informieren, die seinen Status betrifft oder wodurch eines der bei der Registrierung angegebenen Merkmale geändert wird.

Zu diesem Zwecke hält er die Liste der in seinem Antrag aufgeführten Produkte auf dem neusten Stand, insbesondere nach Produktkategorie (Ausgangsprodukte und/oder vertriebene Produkte) gemäß Artikel 9.6. Das Recht zur Verwendung des Logos bei einem Produkt erlischt mit der Rücknahme des Produkts im Zuge dieser Aktualisierung unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig vom Unternehmer erklärt wird oder in Anwendung von Artikel 10 der Markensatzung erfolgt.

Die Änderungen werden auf der entsprechenden Webseite von Santé publique France eingetragen.

Erfüllt der Unternehmer die in der Markensatzung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr, wird das Nutzungsrecht am Logo gemäß Artikel 13.2 der Markensatzung entzogen.

5.3 Verfahren zur Erlangung des Nutzungsrechts für vertriebene Produkte

Jeder Unternehmer, der einen Antrag unter den Bedingungen des oben stehenden Artikels 5.2 gestellt hat, kann zudem in den Genuss einer Lizenz zur Verwendung des Logos bei vertriebenen Produkten kommen, sofern er eine jährliche Mitteilung per E-Mail an die Adresse nutriscore@santepubliquefrance.fr sendet und darin die Kategorien der vertriebenen Produkte sowie die Identität des Herstellers und des Inhabers der geistigen Eigentumsrechte an diesen vertriebenen Produkten aufführt. Diese Mitteilung muss jedes Jahr erfolgen unter Angabe, je nach Fall, (i) der Kategorien der vertriebenen Produkte, für die der Vertriebsunternehmer die Verwendung des Logos einstellt und (ii) die Kategorien der vertriebenen Produkte, bei denen der Vertriebsunternehmer das Logo zum ersten Mal verwenden möchte.

Der Vertriebsunternehmer verpflichtet sich, das Logo nur für die in der Mitteilung angegebenen Kategorien der vertriebenen Produkte einzusetzen und das Logo nicht für vertriebene Produkte zu verwenden, die nicht zuvor in einer jährlichen Mitteilung aufgelistet worden sind.

Der Vertriebsunternehmer verpflichtet sich, das Logo nur für die Kategorien der vertriebenen Produkte einzusetzen, die er rechtmäßig kommerziell verwertet. Sollten die Verwertungs- und/oder Vertriebsbedingungen für die vertriebenen Produkte einer Verwendung des Logos durch den Vertriebsunternehmer entgegenstehen, gilt die Mitteilung des Vertriebsunternehmers für diese vertriebenen Produkte als hinfällig und der Vertriebsunternehmer verfügt für diese Produkte nicht über die Nutzungsrechte am Logo. In diesem Fall haftet der Vertriebsunternehmer auf eigene Gefahr alleine für seine Mitteilung und die betrügerische Verwendung des Logos.

Artikel 6 LIZENZ FÜR DIE NUTZUNG DES LOGOS

Das von Santé publique France gewährte Nutzungsrecht muss den Bedingungen dieses Artikels 6 im Rahmen einer Ergebnisspflicht genügen; jedweder Verstoß seitens des Unternehmers kann zur teilweisen oder vollständigen Entziehung des oder der dem Unternehmer am Logo eingeräumten Nutzungsrechte in Anwendung von Artikel 10 der Markensatzung führen.

6.1 Rechte zur Verwendung des Logos bei Ausgangsprodukten

Das Recht zur Verwendung des Logos bei Ausgangsprodukten wird von Santé publique France dem Inhaberunternehmer ab Eingang des Antrags eingeräumt und zwar

- in der Hauptsache zur Anbringung auf Ausgangsprodukten als zusätzliche Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.1;
- ergänzend zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation über ein Ausgangsprodukt gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.

Das Recht auf Verwendung des Logos bei einem Ausgangsprodukt zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation wird nur gewährt, sofern der Unternehmer das Logo auf den Ausgangsprodukten als zusätzliche Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß den in der Markensatzung vorgesehenen Modalitäten und Umsetzungsfristen nutzt. Der Unternehmer ist auf keinen Fall berechtigt, das Logo ausschließlich für die Kommunikation oder Werbung über die Ausgangsprodukte zu verwenden.

6.2 Rechte zur Verwendung des Logos bei vertriebenen Produkten

Das Recht zur Verwendung des Logos bei vertriebenen Produkten wird von Santé publique France dem Vertriebsunternehmer ab Eingang der Mitteilung eingeräumt unter dem Vorbehalt einer rechtmäßigen kommerziellen Verwertung durch den Vertriebsunternehmer gemäß seinen Rechten an den vertriebenen Produkten, nämlich

- in der Hauptsache, vorbehaltlich der Wahrung der geistigen Eigentumsrechte des Inhaberunternehmers und der Verwendung des Klassifizierungslogos durch den Vertriebsunternehmer bei diesen vertriebenen Produkten gemäß den Bedingungen aus Artikel 7.2, für eine Vermarktung der vertriebenen Produkte in Verbindung mit dem Logo (ohne direktes Anbringen des Logos auf den vertriebenen Produkten);

- ergänzend zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation über ein vertriebenes Produkt gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.

Das Recht auf Verwendung des Logos bei einem vertriebenen Produkt zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation wird nur gewährt, sofern der Vertriebsunternehmer das Logo in Zusammenhang mit den vertriebenen Produkten als zusätzliche Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß den in der Markensatzung vorgesehenen Modalitäten und Umsetzungsfristen nutzt. Der Vertriebsunternehmer ist auf keinen Fall berechtigt, (i) das Logo ausschließlich für die Kommunikation oder Werbung über die vertriebenen Produkte einzusetzen oder (ii) das Logo für vertriebene Produkte zu verwenden, die nicht Gegenstand einer jährlichen Mitteilung waren.

6.3 Nicht ausschließliches Recht

Die Markensatzung räumt dem Unternehmer kein ausschließliches Recht zur Verwendung des Logos ein.

6.4 Persönliches Recht

Das Nutzungsrecht am Logo ist ein höchstpersönliches Recht. Es darf unter keinen Umständen in irgendeiner Weise überlassen oder übertragen werden.

6.5 Unentgeltliches Recht

Das Nutzungsrecht am Logo wird dem Unternehmer unentgeltlich eingeräumt.

Artikel 7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KLASSIFIZIERUNGSLOGO

7.1 Spezifische Bedingungen für Ausgangsprodukte

7.1.1 Geltungsbereich

Beschließt der Unternehmer, das Klassifizierungslogo für eine oder mehrere seiner Marken in Anwendung von Artikel 6.1 der Markensatzung zu verwenden, ist er verpflichtet, es für alle Kategorien der Produkte einzusetzen, die er unter seinen nach der Markensatzung eingetragenen Marken in Verkehr bringt.

Der Unternehmer hat ab dem Datum seiner Registrierung 24 Monate Zeit, um sämtliche Bestimmungen der Markensatzung für die Ausgangsprodukte zu erfüllen. Ab einer Anzahl von 2000 oder mehr Produkten, die mit dem Logo gekennzeichnet werden sollen, wird diese Frist auf 36 Monate verlängert, wobei ein Schwellenwert von 80 % der Produkte gilt, auf denen das Klassifizierungslogo innerhalb von 24 Monaten anzubringen ist.

Im Rahmen von verkaufsfördernder Kommunikation in Zusammenhang mit einem Ausgangsprodukt muss das passende Klassifizierungslogo gemäß den Bedingungen aus nachstehendem Artikel 7.2 verwendet werden.

7.1.2 Wahl des Klassifizierungslogos für Ausgangsprodukte

- Ausschließliche Nutzung des Klassifizierungslogos

Als zusätzliche Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration ist ausschließlich die Verwendung eines Klassifizierungslogos zulässig.

Unter keinen Umständen darf der Unternehmer das neutrale Logo auf seinen Produkten anbringen.

- Einstufung des Produkts auf der Nährwertskala: Lastenheft

Die Wahl des passenden Klassifizierungslogos für jedes Produkt wird vom Unternehmer gemäß dem in Anhang 1 beigefügten Lastenheft getroffen.

Die Verwendung des Klassifizierungslogos ist untrennbar mit der auf der Grundlage dieses Lastenhefts vorzunehmenden Berechnung der Nährwert-Punktzahl eines jeden Produkts und dem Ergebnis hiervon verbunden.

Der Unternehmer ist für die Berechnung der Nährwert-Punktzahl allein verantwortlich.

7.1.3 Nutzungslizenz für das Klassifizierungslogo bei Ausgangsprodukten

Der Inhaberunternehmer gewährt den Vertriebsunternehmern, die (i) nach der Markensatzung registriert sind und (ii) über die Verwertungsrechte an den Ausgangsprodukten verfügen, unter Ausschluss der Unterlizenzierung ein begrenztes, nicht ausschließliches, unabtretbares, unwiderrufbares, nicht übertragbares Recht zur Verwendung von Bild und Namen der Ausgangsprodukte in Verbindung mit ihren jeweiligen Klassifizierungslogos zum alleinigen Zweck der Ausübung der Nutzungsrechte am Logo und zwar kostenlos, weltweit und für die Dauer der Registrierung des Inhaberunternehmers nach der Markensatzung. In Anwendung dieser Nutzungslizenz können die Vertriebsunternehmer die Ausgangsprodukte als vertriebene Produkte einsetzen.

7.2 Spezifische Bedingungen für vertriebene Produkte

7.2.1 Geltungsbereich

Entscheidet sich der Vertriebsunternehmer dafür, das Klassifizierungslogo bei einem oder mehreren vertriebenen Produkten gemäß Artikel 6.2 der Markensatzung zu verwenden, ist er verpflichtet, vor Ausübung des Nutzungs- sowie des Kommunikationsrechts:

- entweder das vom Inhaberunternehmer für diese vertriebenen Produkte gewählte Klassifizierungslogo zu verwenden gemäß der nach Artikel 7.2.3 der Markensatzung vom Inhaberunternehmer gewährten Nutzungslizenz, wobei der Vertriebsunternehmer kein anderes Klassifizierungslogo einsetzen darf als das vom Inhaberunternehmer diesen vertriebenen Produkten zugeordnete,
- oder, wenn der (die) Inhaber der geistigen Eigentumsrechte nicht als Ausgangsunternehmer nach der Markensatzung registriert ist (sind), vor jeglicher Verwendung des Logos für durch die geistigen Eigentumsrechte dieses (dieser) Dritten geschützte vertriebene Produkte eine Nutzungsankündigung an den (die) betreffenden Inhaber zu übermitteln.

7.2.2 Vorankündigung der Nutzung an Inhaber der geistigen Eigentumsrechte

Abweichend von Artikel 6.2 darf der Vertriebsunternehmer weder vertriebenen Produkten eines nicht nach der Markensatzung registrierten Inhabers ein Klassifizierungslogo zuordnen, noch das Logo bei dem (den) vertriebenen Produkt(en) dieses Inhabers oder in Verbindung damit verwenden, bevor er nicht per Einschreiben mit Rückschein eine Vorankündigung an den/die Inhaber der geistigen Eigentumsrechte übermittelt hat. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere Folgendes:

- i. die Kategorien der vertriebenen Produkte, die dem Inhaber der geistigen Eigentumsrechte gehören und vom Vertriebsunternehmer in Betracht gezogen werden;

ii. die Möglichkeit für den Rechteinhaber, einen Antrag als Inhaberunternehmer zu stellen, um das Klassifizierungslogo für die vertriebenen Produkte festzulegen oder in einer Antwort an den Vertriebsunternehmer die Ausübung des Nutzungsrechts und/oder des Rechts auf Werbekommunikation für die Gesamtheit oder einen Teil der vertriebenen Produkte des Rechteinhabers einzugrenzen;

iii. sofern der Vertriebsunternehmer über die Daten verfügt, die Details zu der vom Vertriebsunternehmer berechneten Nährwert-Punktzahl und zum Klassifizierungslogo, das der Vertriebsunternehmer dem jeweiligen vertriebenen Produkt zuordnen möchte, sowie die Möglichkeit für den Rechteinhaber, das Klassifizierungslogo eines jeden vertriebenen Produkts durch die Bereitstellung zusätzlicher Daten zu ändern oder die Nutzung des Klassifizierungslogos auf das Kommunikationsrecht zu begrenzen, ohne dass diese Antwort als ein Antrag des Rechteinhabers gilt und

iv. den Hinweis auf die Frist von drei (3) Monaten ab Erhalt der Ankündigung.

Ergeht eine Vorankündigung an einen nicht nach der Markensatzung registrierten Rechteinhaber, muss der Vertriebsunternehmer in seiner Mitteilung zu den Kategorien der vertriebenen Produkte angeben, welche Schritte zur Versendung der Ankündigung unternommen wurden, sowie die geltenden Fristen.

Jede vorzeitige Nutzung des Logos unter Nichtbeachtung des Verfahrens der Vorankündigung ist ein Grund für eine teilweise oder vollständige Entziehung der Rechte des Vertriebsunternehmers (nach Ermessen von Santé publique France) in Anwendung von Artikel 13 der Markensatzung.

7.2.3 Wahl des Logos bei vertriebenen Produkten

Nach einer Wartezeit von drei (3) Monaten ab Datum des Eingangs der Vorankündigung beim letzten Rechteinhaber kann der Vertriebsunternehmer, wenn er keine Antwort seitens eines oder der Inhaber erhalten hat, die Rechte gemäß Artikel 6.2 der Markensatzung auf folgende Weise wahrnehmen.

Wenn der Vertriebsunternehmer (i) über die notwendigen Daten verfügt, um die Nährwert-Punktzahl zu berechnen und einem vertriebenen Produkt ein Klassifizierungslogo zuzuordnen und (ii) den Inhaber dieses Klassifizierungslogos in seiner Vorankündigung gebührend informiert hat, kann der Vertriebsunternehmer

- seinen vertriebenen Produkten ein Klassifizierungslogo zuordnen (insbesondere über jedwede Etikettierung oder Informationsträger am Regal getrennt von den vertriebenen Produkten), er darf das Klassifizierungslogo aber nicht auf den vertriebenen Produkten selbst aufbringen, und

- er kann sein Recht auf Werbekommunikation ausüben, indem er unter den nachstehend ausgeführten Bedingungen auf Kommunikationsträgern den vertriebenen Produkten das Klassifizierungslogo zuordnet.

Verfügt der Vertriebsunternehmer nicht über die notwendigen Daten, um unter Beachtung des Lastenhefts die Nährwert-Punktzahl zu berechnen und einem vertriebenen Produkt ein Klassifizierungslogo zuzuordnen, darf der Vertriebsunternehmer in Ermangelung einer Antwort seitens des Inhabers das Klassifizierungslogo nicht verwenden und muss sich bei der Ausübung seines Nutzungsrechts und seines Rechts auf Werbekommunikation auf die Verwendung des monochromen neutralen Logos zusammen mit den vertriebenen Produkten beschränken.

Das Nutzungsrecht am Logo ist auf die Verwendung eines Klassifizierungslogos oder des neutralen Logos als zusätzliche Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration bei einem vertriebenen Produkt begrenzt. Das neutrale Logo darf nicht verwendet werden, wenn ein Klassifizierungslogo auf ein vertriebenes Produkt aufgebracht und/oder diesem zugeordnet wurde; ein Klassifizierungslogo darf für ein vertriebenes Produkt nicht abweichend von den Nutzungsbedingungen aus Artikel 7.2. eingesetzt werden.

Teilt der Inhaberunternehmer nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten ab Datum des Eingangs der Vorankündigung seine Ablehnung mit, verfügt der Vertriebsunternehmer in jedem Fall über eine Frist von einem (1) Monat ab Erhalt der Ablehnung, um die Klassifizierungslogos von allen Etikettierungen, Informationsträgern in den Regalen und Kommunikationsträgern zu entfernen. Stellt der Unternehmer einen Antrag für vertriebene Produkte, verwendet der Vertriebsunternehmer das vom Inhaberunternehmer diesen vertriebenen Produkten zugeordnete Klassifizierungslogo und muss innerhalb von einem (1) Monat ab Eingang des Antrags bei Santé publique France das Klassifizierungslogo auf allen seinen Etikettierungen, Informationsträgern in den Regalen und Kommunikationsträgern austauschen.

7.2.4 Verpflichtende Angaben auf den Informations- und Werbekommunikationsträgern für vertriebene Produkte

Setzt der Vertriebsunternehmer das vom Inhaberunternehmer den vertriebenen Produkten zugeordnete Klassifizierungslogo ein, muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass das Klassifizierungslogo vom Inhaberunternehmer unter der alleinigen Verantwortung des Inhaberunternehmers zugeordnet worden ist.

Verwendet der Vertriebsunternehmer das Klassifizierungslogo, das er einem vertriebenen Produkt unter Einhaltung des Verfahrens der Vorankündigung gemäß Artikel 7.2 der Markensatzung zugeordnet hat, muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass das Klassifizierungslogo vom Vertriebsunternehmer unabhängig vom Inhaberunternehmer und unter der alleinigen Verantwortung des Vertriebsunternehmers zugeordnet worden ist.

Darf der Vertriebsunternehmer in Anwendung des Verfahrens der Vorankündigung gemäß Artikel 7.2 der Markensatzung nur das monochrome neutrale Logo zusammen mit den vertriebenen Produkten verwenden, so muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass der Vertriebsunternehmer nicht über die notwendigen Informationen zur Berechnung und Zuordnung eines Klassifizierungslogos verfügt und derzeit die Markensatzung für dieses vertriebene Produkt nicht umsetzen darf.

Artikel 8 VERWENDUNG DES LOGOS ZU KOMMUNIKATIONSZWECKEN

8.1. Wahl des Logos für die allgemeine Kommunikation

Der Unternehmer kann für allgemeine Mitteilungen über das Logo auf seine Kommunikationsträger Folgendes anbringen:

- das neutrale Logo
- und/oder mindestens 3 der 5 Klassifizierungslogos, die so anzuordnen sind, dass sie den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen, indem etwa der Eindruck erweckt wird, alle Produkte seien gleich klassifiziert.

Der Unternehmer erkennt an und stimmt zu, dass die allgemeine Kommunikation zum Logo jegliche Werbekommunikation über ein Produkt ausschließt sowie generell jegliche Zuordnung oder Darstellung eines Klassifizierungslogos als für ein Produkt angewendet oder anwendbar. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Unternehmers und kann die Entziehung seines Nutzungsrechts für das betreffende Produkt gemäß Artikel 13.2.2 der Markensatzung zur Folge haben.

8.2 Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems

8.2.1 Von Santé publique France entwickelte Instrumente

Der Unternehmer kann die Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems unter den Bedingungen verwenden, die in der Markensatzung für die von Santé publique France entwickelten Nutri-Score-Instrumente aufgeführt sind (abrufbar auf der Seite <https://www.santepubliquefrance.fr/determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/articles/kit-de-promotion-du-dispositif-nutri-score>).

8.2.2 Vom Unternehmer entwickelte Instrumente

Der Unternehmer kann eigene Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems entwickeln. In diesem Fall wird der Unternehmer aufgefordert, folgenden Hinweis zu erteilen: „Nutri-Score wird von Santé publique France und staatlichen Stellen entwickelt und unterstützt.“

8.3 Grafikcharta

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Logo in seiner Gesamtheit und in der beim INPI und beim EUIPO hinterlegten Form unter Beachtung der Grafikcharta zu reproduzieren.

Der Unternehmer verpflichtet sich, keine Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen am Logo vorzunehmen. Insbesondere verpflichtet sich der Unternehmer,

- keinen Teil des Logos getrennt zu reproduzieren, vor allem nicht allein die grafischen Elemente oder allein den Namen darzustellen,
- vorbehaltlich der in der Grafikcharta vorgesehenen Anpassungen, insbesondere derjenigen, die mit dem Ergebnis der Nährwertberechnung verbunden sind (siehe die Artikel 6.2 bis 6.4), die grafischen Merkmale des Logos weder in ihrer Form noch in ihrer Farbe zu verändern, die Position der Bildelemente zueinander nicht zu verändern, die Typographie des Logos nicht zu verändern und
- keine Ergänzungen am Logo vorzunehmen, insbesondere keine Bildunterschriften, Texte oder andere Angaben aufzunehmen, die nicht Teil des Logos sind.

Santé publique France übermittelt dem Unternehmer auf elektronischem Wege alle für die Nutzung des Logos erforderlichen Träger, Dokumente und Dateien.

Der Unternehmer verpflichtet sich, bei der Reproduktion und Nutzung des Logos nur diese Mittel zu verwenden.

Artikel 9 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Einhaltung der Anforderungen während der Nutzung des Logos

Der Unternehmer verpflichtet sich, während der gesamten Nutzungsdauer des Logos die in der Markensatzung festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

9.2 Wahrung der Rechte am Logo

Der Unternehmer verpflichtet sich, unter keiner Form (Marke, gewerbliche Muster und Modelle usw.) und in keinem Land identische oder ähnliche Kennzeichnungen oder Logos eintragen zu lassen, welche die geistigen Eigentumsrechte von Santé publique France an dem Logo verletzen können. Insbesondere verzichtet er auf die Eintragung von Marken oder gewerblichen Mustern und Modellen, die das Logo ganz oder teilweise, insbesondere in einer komplexeren Darstellung, enthalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, unter keiner Form und in keinem Land mit dem Logo identische

oder ähnlichen Zeichen zu entwickeln, zu nutzen oder zu verwerten, welche die geistigen Eigentumsrechte von Santé publique France an dem Logo verletzen können.

Der Unternehmer verpflichtet sich, keine Domainnamen mit welcher Endung auch immer zu reservieren, die die Textelemente des Logos reproduzieren oder nachahmen oder die die geistigen Eigentumsrechte von Santé publique France verletzen können.

9.3 Bestimmungsgemäße Verwendung des Logos

Es ist dem Unternehmer ausdrücklich verboten, die Verwendung des Logos als obligatorisch anstatt als zusätzliche und fakultative Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration zu präsentieren und einen Dritten zu einer Antragsstellung zu nötigen. Santé publique France lehnt jede Haftung für Forderungen, Handlungen oder Beschwerden Dritter aufgrund von Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen eines Unternehmers ab, der diese Verbote missachtet.

Jeder Verstoß gegen diese Verbote kann zu einer der in Anhang 3 aufgeführten Sanktionen führen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Logo nicht für politische oder unpassende Zwecke zu verwenden, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder möglicherweise gegen gesetzlich anerkannte Rechte verstoßen, und das Logo grundsätzlich nicht mit Handlungen oder Aktivitäten in Verbindung zu bringen, die Santé publique France schaden oder zum Nachteil gereichen könnten, insbesondere nicht mit einem Verhalten, das direkt oder indirekt mit Fälschungen oder unlauterem Wettbewerb, darunter Abwerbeaktionen, Verunglimpfung oder irreführende Geschäftspraktiken, in Zusammenhang gebracht werden kann.

9.4 Kontrolle und Weiterleitung

Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France als Inhaberin des Logos Kontrollen durchführen darf, um die Einhaltung der Markensatzung zu überprüfen und zwar direkt oder durch einen von Santé publique France beauftragten unabhängigen Dritten. Im Zuge der Prüfung wird insbesondere die Wahrhaftigkeit des Antrags, der Mitteilung und der vom Unternehmer geführten technischen Dokumentation gegenüber der tatsächlichen und effektiven Nutzung des Logos überprüft.

Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France, auch vor Ort, Zugang zu den für den Einsatz des Logos bestimmten Anlagen und Infrastrukturen sowie zu den für die angemessene Durchführung der Prüfung benötigten Informationen erhält. Der Unternehmer ist bereit, alle während der Prüfung gestellten Fragen zu beantworten und unter der Aufsicht des Unternehmers den Zugang zu allen für die Prüfung nötigen Mitarbeitern, Werkzeugen und Mitteln zu gewähren. Jede Partei übernimmt die im Rahmen des Prüfvorgangs entstehenden Kosten.

Der Unternehmer erkennt an und stimmt zu, dass Santé publique France zur Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Justizbehörden verpflichtet ist, insbesondere mit denjenigen, die für die Wahrung des Verbraucher- und des Wettbewerbsrechts zuständig sind, etwa durch die Weiterleitung des Antrags, der Mitteilung, der technischen Dokumentation und der Prüfberichte, was der Unternehmer ausdrücklich gestattet.

Sollte der Prüfbericht einen Verstoß gegen Pflichten aus der Markensatzung seitens des Unternehmers aufzeigen, kann Santé publique France nach eigenem Ermessen jegliche Maßnahme oder Sanktion gegenüber dem Unternehmer ergreifen, um diese Pflichtverletzung zu ahnden und/oder zu beheben. In Ermangelung einer Korrektur der Verstöße innerhalb der von Santé publique France festgesetzten Fristen ist Santé publique France von Rechts wegen berechtigt, die nach der Markensatzung vorgenommene Registrierung des Unternehmers zu löschen unbeschadet jeglicher Schadenersatzforderung, die Santé publique France geltend machen könnte.

9.5 Technische Dokumentation

Der Unternehmer hält während der gesamten Nutzungsdauer des Logos für Santé publique France und die von ihr bevollmächtigten Vertreter technische Unterlagen bereit.

Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Markensatzung ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Marke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Ausgangsunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigen Eigentumsrechten an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt
 - 3.a die ordnungsgemäß ausgefüllte Excel-Datei aus Anhang 4 mit den Werten, anhand derer sich die Nährwert-Punktzahl berechnen lässt,
 - 3.b die Ergebnisse der Berechnungen der Nährwert-Punktzahlen und
 - 3.c gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;
4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträgern.

9.6 Übermittlung an Oqali

Wird das Logo nach der Eintragung des Nutzungsrechts auf französischem Staatsgebiet verwendet, ist die in Anhang 4 enthaltene Datei innerhalb eines Monats nach Einführung des Logos auf den Verpackungen oder im Online-Handel im Excel-Format an die französische Lebensmittelüberwachungsbehörde Oqali an folgende Adresse zu übermitteln: https://survey.anses.fr/SurveyServer/s/formation7/Oqali_Suivi_Nutri_Score/questionnaire.htm.

Oqali ist nicht dafür verantwortlich, die Zuverlässigkeit der vom Unternehmer im Formular übermittelten Daten zu überprüfen. Allerdings muss die Lebensmittelbehörde sicherstellen, dass das Formular korrekt ausgefüllt wurde, d. h. sie muss prüfen, ob Daten fehlen oder nicht den Modalitäten der Dropdown-Menüs im Oqali-Formular entsprechen.

Eine Nichteinhaltung der Pflichten aus diesem Abschnitt kann nach Ermessen von Santé publique France jegliche geeignete Sanktion gemäß Anhang 3 sowie die teilweise oder vollständige Löschung der Registrierung des Unternehmers nach der Markensatzung nach sich ziehen.

9.6.1 Verfahren bei Abweichungen

Im Falle eines nicht korrekten Formulars schickt Oqali eine einzige Mahnung. Der Unternehmer muss dann innerhalb eines (1) Monats ein den Bestimmungen entsprechendes Formular übermitteln.

9.6.2 Aktualisierung

Im Falle einer Aktualisierung des Antrags (Herausnahme oder Hinzufügung von Ausgangsprodukten oder Änderung von Ausgangsprodukten) muss der Unternehmer zeitgleich ein neues Antragsformular einreichen, das sämtliche bereits übermittelten Informationen sowie die Aktualisierungen zu allen mit dem Logo versehenen Produkten enthält. Für jedes neue Produkt bedarf es einer neuerlichen Übermittlung an Oqali und auch jede Einstellung der Verwendung des Logos bei einem Produkt ist zu melden, in beiden Fällen innerhalb von drei (3) Monaten vor der Umsetzung der Entscheidung durch den Unternehmer.

Der Unternehmer muss außerdem infolge von Entscheidungen von Santé publique France über Sanktionen das an Oqali übermittelte Formular zu seinen Lasten aktualisieren.

Änderungen in Bezug auf vertriebene Produkte (Herausnahme, Hinzufügung, Änderungen,

Vorankündigungen und Fristen) sind in der Mitteilung aufzuführen, die jedes Jahr zum Datum der ersten Mitteilung des Vertriebsunternehmers zu übermitteln ist.

Artikel 10 INFORMATION UND WERBUNG

Sämtliche vom Unternehmer im Zusammenhang mit dem Logo durchgeführten Nutzungs-, Werbe- und Informationsaktivitäten müssen der Markensatzung sowie den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften entsprechen und dürfen weder die Rechte von Santé publique France am Logo noch das Image oder die Interessen von Santé publique France beeinträchtigen.

Santé publique France oder die Behörden können sich veranlasst sehen, im Rahmen von Pressemitteilungen, Medienberichten, in ihren eigenen Medien, in Interviews, bei Veranstaltungen usw. über Unternehmen zu berichten, die das Logo verwenden.

Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France oder die Behörden über seine Logonutzung berichten. Ist er damit nicht einverstanden, kann er Santé publique France darüber in Kenntnis setzen, indem er innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bestätigung der Eintragung des Nutzungsrechts eine E-Mail an nutriscore@santepubliquefrance.fr sendet.

Artikel 11 DAUER

Der Unternehmer ist berechtigt, das Logo nach Maßgabe der Markensatzung ab dem Datum des Erhalts der die Nutzung ermöglichenden Dokumente (vorbehaltlich des für vertriebene Produkte geltenden Verfahrens) bis zum Ende des Santé publique France zustehenden Rechtsschutzes des Logos zu verwenden, unbeschadet der in Artikel 13 vorgesehenen Sanktionen und Fällen der Entziehung des Nutzungsrechts.

Santé publique France benachrichtigt den Unternehmer in geeigneter und nachweisbarer Form mit einem Vorlauf von zwei (2) Monaten über den Ablauf des Rechtsschutzes, der Santé publique France im Rahmen des Rechts am geistigen Eigentum gewährt wurde.

Artikel 12 ÄNDERUNG DER MARKENSATZUNG

Im Falle einer Änderung der Markensatzung setzt Santé publique France den Unternehmer per E-Mail an die von ihm bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse darüber in Kenntnis, wobei es Aufgabe des Unternehmers ist, diese Adresse stets aktiv zu halten oder im Falle einer Adressänderung Santé publique France zu informieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die neuen Bestimmungen gelesen und akzeptiert hat, es sei denn, er teilt in geeigneter Weise mit, dass er nicht einverstanden ist und beendet die Nutzung des Logos innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Bekanntgabe der Änderung durch Santé publique France.

Der Unternehmer verfügt über eine gegebenenfalls von Santé publique France festgelegte angemessene Frist, um den neuen Bestimmungen der Markensatzung zu genügen.

Der Unternehmer ist berechtigt, das Logo weiter zu verwenden, es sei denn, er erfüllt nach Ablauf der angemessenen Anpassungsfrist nicht mehr die neuen Bedingungen. In diesem Fall wird die Berechtigung gemäß Artikel 13.2 der Markensatzung entzogen.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung aufgrund der Änderung der Markensatzung.

Artikel 13 ENTZIEHUNG DES NUTZUNGSRECHTS AM LOGO

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung seines Nutzungsrechts am Logo.

Der Unternehmer kann aufgrund der Entziehung des Nutzungsrechts am Logo aus den in diesem Artikel genannten Gründen keinerlei Entschädigung verlangen.

13.2 Entziehung der Berechtigung aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen

13.2.1 Änderung der Umstände mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Berechtigung

Das Nutzungsrecht am Logo erlischt von Rechts wegen ohne Vorankündigung seitens Santé publique France, wenn der Unternehmer die in Artikel 5.1 der Markensatzung festgesetzten Berechtigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Unternehmer muss die Herstellung und Vermarktung von Produkten, die mit dem Logo versehen sind, innerhalb von drei (3) Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts einstellen. Innerhalb derselben Frist muss er auch aufhören, das Logo auf seinen Informations- und Kommunikationsträgern anzubringen und generell über das Logo zu informieren oder zu berichten. Desgleichen muss der Unternehmer die Produktbestände innerhalb einer Frist von maximal sechs (6) Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts absetzen.

13.2.2 Nichteinhaltung der Markensatzung durch den Unternehmer

Im Falle einer Nichteinhaltung von Bestimmungen der Markensatzung durch den Unternehmer informiert Santé publique France den Unternehmer per Einschreiben mit Rückschein über die festgestellten Verstöße.

Eine nicht erschöpfende Liste möglicher Verstöße sowie der entsprechenden Sanktionen ist der Markensatzung in Anhang 3 beigelegt.

Die an den Unternehmer gerichtete Mitteilung über die Verstöße enthält eine Frist, bis zu der dieser den Bestimmungen der Markensatzung zu entsprechen hat, und gibt an, ob das Nutzungsrecht bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Bestimmungen ausgesetzt wird.

Wird den Bestimmungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsprochen, erlischt das Nutzungsrecht am Logo ohne vorherige Ankündigung durch Santé publique France von Rechts wegen allein aufgrund der Tatsache, dass der Aufforderung zur Erfüllung nicht nachgekommen wurde.

Die Aussetzung und Entziehung des Nutzungsrechts am Logo verpflichtet den Unternehmer zur sofortigen Einstellung der Verwendung des Logos sowie zur Entfernung sämtlicher Verweise auf das Logo von allen seinen Produkten und Kommunikationsträgern.

Somit hat der Unternehmer die Herstellung und Vermarktung von Produkten, die mit dem Logo versehen sind, ab dem Datum des Wegfalls des Nutzungsrechts am Logo unverzüglich einzustellen. Innerhalb derselben Frist muss er auch aufhören, das Logo auf seinen Informations- und Kommunikationsträgern anzubringen und generell über das Logo zu informieren oder zu berichten. Der Unternehmer muss die Produktbestände innerhalb eines Zeitraums von maximal drei (3) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Aussetzung und/oder Entziehung absetzen.

13.2.3 Sanktionen

Eine nicht der Markensatzung entsprechende Nutzung des Logos sowie die weitere Verwendung des

Logos trotz erfolgter Entziehung stellen rechtswidrige Handlungen dar, die Santé publique France mit Sanktionen belegen und für die sie vor den zuständigen Gerichten Schadenersatz geltend machen kann.

13.3 Missbräuchliche Nutzung des Logos

Über die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Sanktionen hinaus gibt die unbefugte Nutzung des Logos durch einen Unternehmer oder einen Dritten Santé publique France das Recht, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sämtliche von ihr für angemessen erachteten rechtlichen Schritte einzuleiten.

Artikel 14 SCHUTZ DES LOGOS

Der Unternehmer verpflichtet sich, Santé publique France unverzüglich über jede Verletzung der Rechte am Logo, von der er Kenntnis erlangt, zu informieren, insbesondere über jede Fälschung, jeden unlauteren Wettbewerb oder jedes Trittbrettfahrertum.

Santé publique France steht es frei zu entscheiden, auf eigene Kosten und Gefahr zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Dementsprechend gehen Schadenersatzansprüche, die sich aus der Klage ergeben, welche Santé publique France in ihrem Namen erhebt, zu ihren alleinigen Lasten bzw. Nutzen; der Unternehmer kann folglich in diesem Fall keinerlei Entschädigung verlangen.

Artikel 15 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

15.1 Haftung des Unternehmers

Der Inhaberunternehmer haftet alleine für die mittel- oder unmittelbaren Folgen, die sich aus der Nutzung des Logos auf seinen Ausgangsprodukten ergeben können. Er haftet alleine auf eigene Gefahr für die Genauigkeit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit seiner Berechnung der Nährwert-Punktzahl, für die Wahl des Klassifizierungslogos für jedes seiner Ausgangsprodukte sowie für dessen Verwendung und die Kommunikation zu den Ausgangsprodukten.

Der Vertriebsunternehmer haftet alleine auf eigene Gefahr für die Genauigkeit, Wahrhaftigkeit und Richtigkeit seiner Berechnung der Nährwert-Punktzahl, für die Wahl des Klassifizierungslogos für jedes vertriebene Produkt gemäß dem in Artikel 7.2 aufgeführten Verfahren sowie für dessen Verwendung und die Kommunikation zu den vertriebenen Produkten, insbesondere wenn der Vertriebsunternehmer (i) nicht über die für eine rechtmäßige kommerzielle Verwertung der vertriebenen Produkte erforderlichen Rechte verfügt hat oder (ii) Teile oder die Gesamtheit des in Artikel 7.2 beschriebenen Verfahrens nicht eingehalten hat. Der Vertriebsunternehmer haftet ferner im Zuge der kommerziellen Verwertung der vertriebenen Produkte für die Nutzung des Klassifizierungslogos, das der Inhaberunternehmer einem vertriebenen Produkt zugeordnet hat, auch wenn der Inhaberunternehmer für die Berechnung der Nährwert-Punktzahl und die Wahl des Klassifizierungslogos für das vertriebene Produkt haftet.

In jedem Fall erkennt der Unternehmer an, dass jede falsche oder unvollständige Nutzung des Logos, insbesondere (i) eine Berechnung der Nährwert-Punktzahl, bei der nicht alle Vorschriften des Lastenheftes aus Anhang 1 eingehalten wurden oder die auf der Grundlage unvollständiger oder verfälschter Daten im Vergleich zu den tatsächlichen Nährwertqualitäten des Produkts vorgenommen wurde oder (ii) die Zuordnung eines nicht korrekten oder nicht der tatsächlichen Nährwert-Punktzahl des Produkts entsprechenden Klassifizierungslogos, sei es als Folge unbeabsichtigten Verhaltens oder in Schädigungsabsicht, die alleinige Haftung des Unternehmers unmittelbar auslöst und eine irreführende Geschäftspraxis gemäß Artikel L. 121-1 des Code de la Consommation (französisches

Verbrauchergesetzbuch) darstellen kann. Santé publique France lehnt jede Haftung für derartige Nutzungen ab, insbesondere im Falle von falschen oder irreführenden Informationen oder Werbemitteilungen seitens des Vertriebsunternehmers zu einem vertriebenen Produkt, die ausschließlich die Haftung des Unternehmers auslösen, der dafür verantwortlich ist.

15.2 Gewährleistung des Unternehmers

Für den Fall, dass Santé publique France von einem Dritten für eine nicht den Bestimmungen entsprechende Nutzung des Logos durch den Unternehmer haftbar gemacht wird, verpflichtet sich Letzterer, alle Kosten und Gebühren anstelle von Santé publique France zu tragen, die eine Gewährleistungsklage gegen ihn erheben kann.

Der Unternehmer sichert Santé publique France insbesondere zu, (i) dass die Verträge oder Vertragsketten zwischen dem Unternehmer und dem Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an den vertriebenen Produkten, unabhängig davon, ob der Rechteinhaber als Inhaberunternehmer eingetragen ist oder nicht, einer Ausübung des von Santé publique France gewährten Nutzungsrechts am Logo für vertriebene Produkte gemäß Artikel 7.2 nicht entgegenstehen, (ii) dass es in seiner Kommunikation (zu Informations- oder Werbezwecken) zu keiner Vermischung zwischen den Produkten oder zwischen den Produkten und anderen Produkten und Dienstleistungen kommt, (iii) dass bei der Zuordnung und Verwendung eines Klassifizierungslogos in Verbindung mit einem Produkt keine Fehler oder Ungenauigkeiten vorliegen und keine falsche oder irreführende Darstellung seitens des Unternehmers erfolgt, weswegen der Unternehmer bezüglich aller Schäden, Verpflichtungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessene Anwaltskosten) Santé publique France entschädigen, verteidigen und schadlos halten wird, und (iv) dass er für jedweden Anspruch aufgrund der Beschwerde eines Dritten (insbesondere eines Rechteinhabers an einem Produkt) haftet, in der geltend gemacht wird, dass die gesamte oder teilweise Verwendung der Produkte in Verbindung mit dem Logo in Umsetzung der vorliegenden Markensatzung gegen die geistigen Eigentumsrechte dieses Dritten verstoße oder eine Verfehlung darstelle, für die Santé publique France wegen unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden kann, insbesondere wegen unlauteren oder parasitären Wettbewerbs.

Der Unternehmer ist verpflichtet, so schnell wie möglich alle Produkte vom Markt zu nehmen, die nicht den im Land geltenden Standards genügen.

15.3 Gewährleistung von Santé publique France

Santé publique France gewährt keine anderen Garantien als diejenigen, die sich aus ihrem eigenen Handeln und dem tatsächlichen Vorhandensein des Logos sowie aus der Tatsache ergeben, dass das Logo nach ihrem Wissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Markensatzung nicht Gegenstand von Rechtsansprüchen war. Der Unternehmer erklärt, sich generell über die Unsicherheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit und die Gültigkeit von Marken sowie Mustern und Modellen im Klaren zu sein und akzeptiert daher die Berechtigung zur Nutzung des Logos in voller Kenntnis der Sachlage und auf eigene Gefahr. Für den Fall, dass Santé publique France auf Antrag eines Dritten ihre Rechte an dem Logo verliert, unabhängig von der Ursache des Verlustes dieser Rechte und der rechtlichen Einstufung (Nichtigkeit, Fälschung usw.), verpflichtet sich der Unternehmer daher, Santé publique France nicht haftbar zu machen und keinen Schadenersatz von Santé publique France zu verlangen.

Artikel 16 GELTENDES RECHT

Diese Markensatzung unterliegt dem französischen Recht, unabhängig davon, an welchem Ort der Unternehmer das Logo verwendet.

Artikel 17 ZUSTÄNDIGES GERICHT

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung dieser Markensatzung ergeben, sind vor einem zuständigen Gericht im Bezirk des Appellationsgerichts Paris zu verhandeln.

Artikel 18 INKRAFTTRETEN DES NUTZUNGSRECHTS

Der Unternehmer verfügt über das Nutzungsrecht ab dem Datum des Erhalts der die Nutzung ermöglichenden Dokumente, nachdem er seine Online-Registrierung und seine ausdrückliche Verpflichtung, die Markensatzung einschließlich ihrer Anhänge einzuhalten, bestätigt hat.

Artikel 19 STREITBEILEGUNG

Santé Publique France schlichtet keine eventuell zwischen Unternehmern oder einem Unternehmer und einem Dritten (die Parteien) auftretenden Streitigkeiten. Wenn Santé publique France Zugang zu Beweisen für einen Verstoß gegen die Markensatzung hat, den sie nach eigenem Ermessen beurteilt, kann Santé publique France alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, auch einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die in Anhang 3 und Artikel 13 der Markensatzung aufgeführten Sanktionen, um der Vertragsverletzung so schnell wie möglich ein Ende zu setzen.

II. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG 1: Lastenheft: Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala

Zur Einstufung des Lebensmittels müssen die Lebensmittelhersteller und -händler nacheinander folgende Berechnungsregeln anwenden:

- Berechnung einer Nährwert-Punktzahl für das Lebensmittel;
- Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala auf der Grundlage der ermittelten Punktzahl.

1) Berechnung der Nährwert-Punktzahl der Lebensmittel

Die Punktzahl wird für sämtliche Lebensmittel auf dieselbe Weise ermittelt. Davon ausgenommen sind Käse, pflanzliche oder tierische Fette und Getränke. Für diese Lebensmittelkategorien sind die unter 1-b aufgeführten Anpassungen zu berücksichtigen.

1-a Allgemeiner Fall

Die Nährwert-Punktzahl der Lebensmittel beruht auf der Berechnung einer einzigen Gesamtpunktzahl, die für jedes Lebensmittel Folgendes beinhaltet:

- eine „negative“ Komponente N,
 - eine „positive“ Komponente P.
- Die Komponente N der Nährwert-Punktzahl erfasst Nährwertelemente, deren Verzehr eingeschränkt werden sollte: Energie (Energiegehalt in kJ je 100 g Lebensmittel), Gehalt an gesättigten Fettsäuren (GFS), an Zucker (in g je 100 g Lebensmittel). Ihr Wert entspricht der Summe der Punkte von 1 bis 10, die entsprechend dem Nährstoffgehalt des Lebensmittels vergeben werden (vgl. Tabelle 1). Die Komponente N kann einen Wert zwischen 0 und 40 erreichen.

Tabelle 1: Punkte für jedes Element der „negativen“ Komponente N

Punkte	Energie (kJ/100g)	Gesättigte Fettsäuren (g/100g)	Zucker (g/100g)	Natrium¹ (mg/100g)
0	≤ 335	≤ 1	≤ 4,5	≤ 90
1	> 335	> 1	> 4,5	> 90
2	> 670	> 2	> 9	> 180
3	> 1005	> 3	> 13,5	> 270
4	> 1340	> 4	> 18	> 360
5	> 1675	> 5	> 22,5	> 450
6	> 2010	> 6	> 27	> 540
7	> 2345	> 7	> 31	> 630
8	> 2680	> 8	> 36	> 720
9	> 3015	> 9	> 40	> 810
10	> 3350	> 10	> 45	> 900

¹: Der Natriumgehalt entspricht dem in der verpflichtenden Nährwertdeklaration aufgeführten Salzgehalt geteilt durch 2,5.

- Die Komponente P wird auf der Grundlage des Gehalts des Lebensmittels an Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchten, Raps-, Nuss- und Olivenölen, der darin enthaltenen Vitamine, der Ballaststoffe und des Eiweißgehalts (angegeben in Gramm je 100 g Lebensmittel) ermittelt. Für jedes dieser Elemente werden Punkte von 1 bis 5 je nach ihrem Gehalt im Lebensmittel vergeben (vgl. Tabelle 2). Die positive Komponente P der Nährwert-Punktzahl entspricht der Summe der für diese drei Elemente vergebenen Punkte, demgemäß kann ein Wert zwischen 0 und 15 erreicht werden.

Tabelle 2: Punkte für jedes Element der „positiven“ Komponente P

Punkte	Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte, Raps-, Nuss- und Olivenöle1 (%)	Ballaststoffe (g/100g)	Eiweiß (g/100g)
		AOAC-Methode	
0	≤ 40	≤ 0,9	≤ 1,6
1	> 40	> 0,9	> 1,6
2	> 60	> 1,9	> 3,2
3	-	> 2,8	> 4,8
4	-	> 3,7	> 6,4
5	> 80	> 4,7	> 8

1: Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte enthalten zahlreiche Vitamine (insbesondere die Vitamine E, C, B1, B2, B3, B6 und B9 sowie das Provitamin A).

↪ Berechnung der Nährwert-Punktzahl

Für die endgültige Berechnung der Nährwert-Punktzahl wird der Wert der „positiven“ Komponente P vom Wert der „negativen“ Komponente N abgezogen, wobei nachfolgend aufgeführte Bedingungen gelten.

Nährwert-Punktzahl = Gesamtpunkte N - Gesamtpunkte P

Der Endwert der Nährwert-Punktzahl eines Lebensmittels liegt somit theoretisch zwischen -15 (bester ernährungsphysiologischer Wert) und +40 (schlechtester ernährungsphysiologischer Wert).

↪ Anwendung von Sonderregeln

➤ Beträgt der Gesamtwert der Komponente N weniger als 11 Punkte, entspricht die Nährwert-Punktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N minus den Gesamtpunkten der Komponente P.

➤ Beträgt der Gesamtwert der Komponente N 11 Punkte oder mehr

↪ und wurden für „Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte sowie Raps-, Nuss- und Olivenöle“ 5 Punkte vergeben, entspricht die Nährwert-Punktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N minus den Gesamtpunkten der Komponente P.

↪ Wurden für „Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte sowie Raps-, Nuss- und Olivenöle“ weniger als 5 Punkte vergeben, entspricht die Nährwert-Punktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N minus der Summe der Punkte für „Ballaststoffe“ und der Punkte für „Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte sowie Raps-, Nuss- und Olivenöle“. In diesem Fall fließt der Eiweißgehalt also nicht in die Berechnung der Nährwert-Punktzahl ein.

1-b Sonderfälle

Da das Nutri-Score-Modell nicht an Lebensmittel angepasst ist, die für Kinder von 0 bis 3 Jahren bestimmt sind, wird eine Anzeige des Logos auf den betreffenden Produkten nicht empfohlen.

Zur Berücksichtigung der Nährwertrichtwerte des nationalen Programms „Ernährung und Gesundheit“ sind bei der Berechnung der Nährwert-Punktzahl Anpassungen erforderlich. Diese Anpassungen werden in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) und des Hohen Rates für öffentliche Gesundheit (HCSP) festgelegt.

↪ Käse : Zur Berechnung der Nährwert-Punktzahl wird der Eiweißgehalt berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Gesamtpunkte der Komponente N \geq 11 betragen oder nicht.

Nährwert-Punktzahl = Gesamtpunkte N - Gesamtpunkte P

↪ Zugesetzte Fette: Das Punkteschema für Fettsäuren wird anhand des Verhältnisses der gesättigten Fettsäuren (GFS) zum Gesamtfett berechnet, wobei das Punkteschema bei einem Anteil von 10 % beginnt und in 6 %-Schritten ansteigt.

Tabelle 3: Punkteschema für das Verhältnis gesättigte Fettsäuren/Gesamtfett für den Sonderfall von zugesetzten Fetten*

Punkte	Verhältnis GFS/Gesamtfett
0	< 10
1	< 16
2	< 22
3	< 28
4	< 34
5	< 40
6	< 46
7	< 52
8	< 58
9	< 64
10	≥ 64

*Das Punkteschema für zugesetzte Fette ersetzt die Spalte „gesättigte Fettsäuren“. Die anderen Spalten (Energie, Zucker, Salz, Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte sowie Raps-, Nuss- und Olivenöle, Ballaststoffe, Eiweiß) bleiben gleich und müssen berücksichtigt werden.

↳ Getränke: Die Nährwert-Punktzahl für Getränke wird nach folgendem Schema berechnet:

Tabelle 4: Punkteschema für Getränke*

Punkte	Energie (kJ/100 g oder 100 ml)	Zucker (g/100 g oder 100 ml)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Nuss- und Olivenöle (%)
0	≤ 0	≤ 0	≤ 40
1	≤ 30	≤ 1,5	
2	≤ 60	≤ 3	> 40
3	≤ 90	≤ 4,5	
4	≤ 120	≤ 6	> 60
5	≤ 150	≤ 7,5	
6	≤ 180	≤ 9	
7	≤ 210	≤ 10,5	
8	≤ 240	≤ 12	
9	≤ 270	≤ 13,5	
10	> 270	> 13,5	> 80

*Das Punkteschema für Getränke ersetzt die im allgemeinen Fall genutzten Spalten Energie, Zucker, Obst und Gemüse, Hülsen- und Schalenfrüchte, Raps-, Nuss- und Olivenöle. Die anderen Spalten (gesättigte Fettsäuren, Salz, Ballaststoffe, Eiweiß) bleiben gleich und müssen berücksichtigt werden.

2) Einstufung des Lebensmittels auf der 5-stufigen Nährwertskala auf der Grundlage der gemäß 1) ermittelten Nährwert-Punktzahl

2-a Allgemeiner Fall

Allgemein gelten folgende Grenzwerte:

Klasse	Grenzwerte für die Nährwert-Punktzahl	Farbe
A	min. bis -1	Dunkelgrün
B	0 bis 2	Hellgrün
C	3 bis 10	Hellorange
D	11 bis 18	Mittelorange
E	19 bis max.	Dunkelorange

2-b Sonderfall Getränke

Bei Getränken gelten folgende Grenzwerte:

Klasse	Grenzwerte für die Nährwert-Punktzahl	Farbe
A	Wasser	Dunkelgrün
B	min. bis 1	Hellgrün
C	2 bis 5	Hellorange
D	6 bis 9	Mittelorange
E	10 bis max.	Dunkelorange

3) Platzierung des grafischen Symbols auf der Verpackung

Das grafische Symbol wird im unteren Drittel der Vorderseite der Verpackung platziert. Dies gilt nicht für Lebensmittel in Verpackungen oder Behältern, deren größte Fläche weniger als 25 cm² beträgt.

4) Verwendetes grafisches Symbol und dessen Merkmale

Das grafische Symbol mit der Bezeichnung „Nutri-Score“ sieht folgendermaßen aus:

Die Merkmale des Logos, insbesondere Größe und Farbe, sind in der Grafikcharta der Kollektivmarke Nutri-Score festgelegt.

ANHANG 2: Grafikcharta

(PDF-Dokument über folgenden Link herunterladbar:

<https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe2-charte-graphique>)

ANHANG 3: Sanktionen

In den folgenden Tabellen werden die wesentlichen Verstöße gegen diese Markensatzung beschrieben, ohne jedoch erschöpfend zu sein. Santé publique France behält sich das Recht vor, den Unternehmer für jeden Verstoß gegen die Markensatzung zu sanktionieren.

3.1. Sanktionen – Verwendung des Logos als zusätzliche Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration

Es sind drei Stufen von Sanktionen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung des Nutzungsrechts bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung des Nutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum durch Santé publique France

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta des Logos „Nutri-Score“ (Farbe, Größe oder Schriftart oder Verwendung der Kommunikationsmarke)	Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen mit einer Frist von höchstens 6 Monaten zur Veräußerung der Bestände
2. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ ohne vorherige Registrierung gemäß Artikel 5	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen: Registrierungsantrag gemäß Artikel 5
3. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Markensatzung entsprechen	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen ohne die Möglichkeit, die noch nicht in Verkehr gebrachten Bestände zu veräußern
4. Nichtbeachtung der Vorschriften zur Ermittlung der Nährwert-Punktzahl mit der Folge, dass auf der Verpackung eines Produkts ein Klassifizierungslogo angebracht wird, das vorteilhafter ist als das eigentlich anzuzeigende.	Aussetzung des Nutzungsrechts bis zur Erfüllung der Bestimmungen + sofortige Rückholung der in Verkehr gebrachten Produkte oder Nachweis von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit zwecks Berichtigung
5. Falsche oder irreführende Darstellung des Logos „Nutri-Score“ als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung des Nutzungsrechts für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
6. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen	unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene

7. Weigerung zur Nacherfüllung der Bestimmungen / wiederholte Verstöße	Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, Entziehung des Nutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss
--	---

3.2. Sanktionen – Verwendung des Logos zu Kommunikationszwecken

Es sind drei Stufen von Sanktionen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung des Nutzungsrechts bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung des Nutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum durch Santé publique France

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta des Logos „Nutri-Score“ (Farbe, Größe oder Schriftart oder unangemessene Verwendung der Informationsmarke)	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
2. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ ohne vorherige Registrierung gemäß Artikel 5	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen: vorherige Registrierung gemäß Artikel 5
3. Verwendung des Logos „Nutri-Score“ bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Markensatzung entsprechen	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen (keine Veräußerung der Bestände)
4. Falsche oder irreführende Darstellung des Logos als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung des Nutzungsrechts für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
5. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen	unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene
6. Weigerung zur Nacherfüllung der Bestimmungen /wiederholte Verstöße	Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, Entziehung des Nutzungsrechts für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss

ANHANG 4: Dokumentation Oqali

(Excel-Datei über folgenden Link herunterladbar: <https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe4-oqali>)